

VERTRAG FÜR DIE ERBRINGUNG VON BERATUNGSLEISTUNGEN

der Siegfried Sander GmbH & Co. KG

Artikel 1 Allgemeines

- 1.1 Auf sämtliche Beratungsangebote von SANDER und auf sämtliche von SANDER angenommenen Beratungsaufträge finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Diese AGBs finden jedoch keine Anwendung auf mit SANDER abgeschlossene Kaufverträge, Softwarekaufverträge, Wartungs- und Verbrauchsmaterialverträge sowie Mietvertragsvereinbarungen, für die jeweils eigene AGBs gelten.
- 1.2 Unter SANDER wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Siegfried Sander GmbH & Co. KG verstanden.

Artikel 2 Angebote

- 2.1 Wurde in dem von SANDER unterbreiteten Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben, beträgt diese 60 Tage.
- 2.2 Die Angebote beruhen auf den vom Auftraggeber erteilten Informationen.
- 2.3 Der Empfänger des Angebots darf die darin enthaltenen Informationen und Erfahrungen von SANDER nur zur Begutachtung des Angebots verwenden und darf sie Dritten nicht zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Aufträge zur Unterbreitung von Untersuchungsvorschlägen.

Artikel 3 Auftragserfüllung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt die Erfüllung des Auftrags nach besten Kräften und stellt SANDER die hierfür benötigten Informationen, Materialien und Einrichtungen zur Verfügung. Der Auftraggeber sorgt für die Sicherheit des Personals von SANDER, das im Unternehmen des Auftraggebers oder auf seinen Wunsch an einem anderen Ort anwesend ist.

Artikel 4 Änderung, Verzögerung, Verlängerung und Beendigung des Auftrags

- 4.1 Verlangt der Auftraggeber eine Änderung der Vorgehensweise, der Arbeitsweise oder des Umfangs des Auftrags, hat er dies SANDER schriftlich unter Angabe sämtlicher für die Beurteilung des Änderungsverlangens notwendigen Informationen mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn Änderungen des Auftrags durch Umstände erforderlich werden, die vom Auftraggeber zu vertreten sind.
- 4.2 SANDER wird das Änderungsverlangen prüfen und dem Auftraggeber binnen 10 Werktagen mitteilen, ob die gewünschten Änderungen ohne Einfluss auf den Projektumfang umgesetzt werden können.
- 4.3 Sollten die Änderungen Einfluss auf den Projektumfang, die Vergütung oder den Zeitplan haben, unterbreitet SANDER dem Auftraggeber nach Möglichkeit innerhalb der Frist von Artikel 4.2 ein Änderungsangebot. Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot binnen 5 Werktagen an, ändert sich der Projektumfang etc. entsprechend. Lehnt der Auftraggeber das Angebot ab oder reagiert er nicht, wird der Vertrag in dem vereinbarten Umfang durchgeführt.
- 4.4 Sollte der Auftraggeber ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder

erforderliche Informationen, Materialien, Dokumente oder Aussagen nicht erteilen, verschieben sich die vereinbarten Ausführungsfristen um den Zeitraum des von SANDER angegebenen Datums bis zur tatsächlichen Mitwirkung durch den Auftraggeber.

Artikel 5 Tarife und Zahlungen

- 5.1 Die vereinbarten Tarife werden um die Umsatzsteuer und sämtliche anderen mit dem jeweiligen Auftrag zusammenhängenden, von SANDER abzuführenden Steuern erhöht. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu zahlende Steuern und Gebühren werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 5.2 Erhöht SANDER während der Laufzeit des Vertrages die Tarife allgemein, so ist SANDER berechtigt, die im Vertrag vereinbarten Tarife in gleicher Weise zu erhöhen. Eine allgemeine Erhöhung der Tarife wird in der Regel einmal pro Jahr zum 1. Januar vorgenommen. Die Parteien werden über die Höhe der Anpassung der im Vertrag vereinbarten Tarife verhandeln. Sofern keine Einigung zustande kommt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach dem Scheitern der Verhandlungen außerordentlich zu kündigen. Erfolgt dies nicht, gelten die erhöhten Tarife von SANDER.
- 5.3 Nach Zeit und Aufwand erbrachte Dienstleistungen werden monatlich auf der Grundlage der dann geltenden Tarife in Rechnung gestellt. Wurde ein Gesamtbetrag vereinbart, wird dieser Betrag in monatlichen Raten als Vorschuss in Rechnung gestellt. Ferner werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten, die nicht in den Tarifen inbegriffen sind, monatlich in Rechnung gestellt.
- 5.4 Mehrarbeit wird spezifiziert und gesondert in Rechnung gestellt. SANDER teilt dem Auftraggeber schriftlich mit, wenn ein Erfordernis von - nicht schriftlich aufgetragenen - Mehrarbeiten erkannt wird.
- 5.5 Die Zahlungen haben, ohne Abzug oder Aufrechnung mit bestrittenen Forderungen, innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, dass ein Zahlungsschema, eine Barzahlung oder eine Zahlung mittels eines Dokumentenakkreditivs vereinbart wurde.
- 5.6 Bei Nichtzahlung hat der Auftraggeber für den fälligen Betrag die gesetzlichen Zinsen zu zahlen.
- 5.7 Im Falle des Verzugs des Auftraggebers mit einer Zahlung werden sämtliche weiteren Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers, ungeachtet ob SANDER diesbezüglich bereits eine Rechnung vorgelegt hat, fällig. Fordert SANDER den Auftraggeber bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, so können die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnet werden.
- 5.8 SANDER ist jederzeit berechtigt, bevor (weitere) Leistungen erbracht werden, vom Auftraggeber genügend Sicherheiten für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber SANDER zu verlangen.

Artikel 6 Schutz von Informationen und geistigen Eigentumsrechten

- 6.1 Jede der Parteien hat sämtliche Informationen geheim zu halten, die sie im Rahmen der Auftragserfüllung von der anderen Partei erhält oder anderweitig in Erfahrung bringt und die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Parteien werden solche Informationen ausschließlich zu den Zwecken benutzen, für die sie zur Verfügung gestellt wurden. Als Weitergabe an Dritte gilt nicht die Weitergabe an verbundene Unternehmen i.S. von § 15 AktG sowie an Personen oder Unternehmen, die in die Erfüllung des Auftrages eingeschaltet werden. Diese Verpflichtungen bleiben unvermindert in Kraft, auch wenn der Vertrag endet oder aufgelöst wird. Die von SANDER verwendeten Modelle, Methoden, Techniken und Instrumente (u.a. auch Software) sowie die von SANDER zur Verfügung gestellten und in die Leistung aufgenommenen Spezifikationen können - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 - vom Auftraggeber Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von SANDER offengelegt werden.
- 6.2 Nur nach schriftlicher Zustimmung von SANDER ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte

über die Vorgehensweise und Arbeitsweise von SANDER zu informieren oder an Dritte die von SANDER zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Angebote, Arbeitsergebnisse, Gutachten weiterzugeben, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, den von ihm für seine Betriebsführung beauftragten Dritten die hierfür benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat diesen Dritten eine Geheimhaltungspflicht und eine Pflicht zur beschränkten, ausschließlich zweckdienlichen Verwendung der Informationen aufzuerlegen.

- 6.3 Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten nicht für Informationen, die
- a) öffentlich sind bzw. öffentlich werden, und zwar ohne ein unrechtmäßiges Handeln des Empfängers, oder
 - b) dem Empfänger rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt werden, oder
 - c) nachweislich bereits vor ihrem Empfang rechtmäßig im Besitz des Empfängers waren, oder
 - d) in einem schriftlichen Dokument von der anderen Partei als nicht vertraulich bezeichnet wurden, oder
 - e) der Empfänger aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung veröffentlichen oder der zuständigen Behörde vorlegen muss.
- 6.4 Die geistigen Eigentumsrechte bezüglich der erteilten Informationen stehen SANDER zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Informationen zu nutzen und die relevanten Unterlagen zu vervielfältigen, jedoch nur zur Verwendung innerhalb seiner eigenen Organisation und sofern sie für seine eigene Betriebsführung von Nutzen sind.
- 6.5 Ist ein von SANDER vorgelegtes Gutachten bezüglich einer Beurteilung, eines Tests, einer Inspektion oder einer Prüfung aufgrund seiner Art für eine Bereitstellung an Dritte bestimmt, ist dies nur durch eine wörtliche Veröffentlichung des gesamten Gutachtens in der Sprache, in der es verfasst wurde, möglich. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SANDER darf der Auftraggeber bei Dritten in keinerlei Weise den Eindruck erwecken, dass eine Zertifizierung oder Genehmigung durch SANDER vorliegt.
- 6.6 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SANDER ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, den Namen von SANDER oder eines von SANDER vorgelegten Gutachtens ganz oder teilweise für die Geltendmachung von Ansprüchen, für Gerichtsverfahren und/oder Werbung (zu) verwenden (zu lassen).

Artikel 7 Leistungen von Dritten

- 7.1 SANDER ist berechtigt, einen oder mehrere Dritte(n) an der Erfüllung des Auftrags zu beteiligen.
- 7.2 SANDER verbürgt sich für von Dritten im Auftrag von SANDER erbrachte Leistungen, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8.

Artikel 8 Haftung

- 8.1 SANDER haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden
- a) durch schuldhafte Verletzung einer „Kardinalspflicht“ (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder,
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SANDER, deren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten zurückzuführen ist.
- 8.2 Haftet SANDER gemäß 8.1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht,

ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen SANDER bei Vertragsschluss aufgrund der SANDER zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

- 8.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß 8.2 gilt in gleicher Weise für die Haftung von SANDER für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten von SANDER verursacht werden, welche nicht zu deren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- 8.4 Für den Verlust von Daten, Programmen und sonstigen Informationen und deren Wiederherstellung haftet SANDER ebenfalls nur in dem aus 8.1 bis 8.4 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programmen, vermeidbar gewesen wäre.
- 8.5 Die Haftungsbeschränkungen gemäß 8.1 bis 8.5 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von SANDER.
- 8.6 Unabhängig von den Beschränkungen gemäß den Artikeln 8.1 bis 8.5 vereinbaren die Parteien für jeden Schadensfall einen Haftungshöchstbetrag von 100.000,- €; der Haftungshöchstbetrag pro Kalenderjahr beträgt 2.000.000,- €.
- 8.7 Eine eventuelle Haftung von SANDER wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, Personenschäden sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 8.8 Die geschädigte Partei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 9 Gewährleistung

- 9.1 Bei etwaigen Mängeln leistet SANDER nach eigener Wahl durch Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – unter den Voraussetzungen von Artikel 8 – Schadensersatz verlangen. Die Rückgängigmachung des Vertrages kann der Auftraggeber jedoch nur dann geltend machen, wenn die erbrachte Leistung für ihn ohne Interesse ist.
- 9.2 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.
- 9.3 Ansprüche des Auftraggebers nach Absatz 1 verjähren, soweit nicht vorsätzliches Verhalten der SANDER in Rede steht, in einem Jahr.
- 9.4 Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel können jederzeit von SANDER auch gegenüber Dritten berichtigt werden.

Artikel 10 Außerordentliche Kündigung; Verzögerung aufgrund höherer Gewalt

- 10.1 SANDER ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers eintritt und er keine ausreichende Sicherheit stellen kann. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers ist unter anderem dann anzunehmen, wenn er hinsichtlich seines Vermögens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen. Die vereinbarten Zahlungen sind dann umgehend fällig.
- 10.2 SANDER ist zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er vertragliche Zahlungsverpflichtungen in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt.
- 10.3 Bei höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtungen von SANDER ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen von SANDER aufgrund

von höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als dreißig Tage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mittels eines Einschreibens aufzulösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatzverpflichtung entsteht.

Artikel 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Osnabrück. Vorstehende Gerichtsstands-Vereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts..

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn SANDER derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sich SANDER mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 12.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unvollständig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden diese Bestimmung durch eine vollständige, wirksame oder durchführbare, in ihrem Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

Artikel 13 Bonitätsprüfung

- 13.1 SANDER übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung an die CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München.
- 13.2 Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 13.3 Die CRIF verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF können dem CRIF-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crif.de/datenschutz eingesehen werden.

Stand 04.11.2021

Siegfried Sander GmbH & Co. KG